

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0002/08-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

15.12.2008

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Die Einwendungen des Herrn Kurt Liebau gegen die Wahl sind begründet.  
.....
2. Die Einwendung der Frau Redlhammer-Raback gegen die Wahl ist unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Luckenwalde, den 02.12.2008

Giesecke

## Begründung:

Die Wahlprüfung bildet den Abschluss des Wahlverfahrens und obliegt gemäß § 56 Absatz 1 Brandenburger Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) der neu gewählten Vertretung. Der Kreistag entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Die Verhandlungen dazu sind in öffentlicher Sitzung zu führen.

Die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen wurde mit Beschluss 4-00013/08-KT des Kreistages vom 27. Oktober 2008 dem Kreisausschuss übertragen.

Mit Posteingang vom 9. Oktober 2008 hat Herr Kurt Liebau, Marktstraße 11, 15806 Zossen einen Einspruch gegen die Kommunalwahlen vom 28. September 2008 beim Kreiswahlleiter eingereicht und den Antrag gestellt, dazu gehört zu werden.

Mit Posteingang vom 24. Oktober 2008 hat Frau Redlhammer-Raback, Frankenstraße 28 A, 14943 Luckenwalde, einen Einspruch gegen die Kommunalwahlen vom 28. September 2008 beim Kreiswahlleiter eingereicht.

Die vom Gesetzgeber gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG geforderten Stellungnahmen des Kreiswahlleiters zu den Wahleinsprüchen liegen vor.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 mit der Vorprüfung der Wahleinsprüche befasst und die Beteiligten Herrn Liebau und den Kreiswahlleiter gehört.

Der Kreisausschuss ist in seiner Vorprüfung zu folgendem Ergebnis gelangt:

Bezüglich des Wahleinspruches von Herrn Kurt Liebau empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, die Wahlprüfungsentscheidung mit folgendem Wortlaut zu fassen:

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet.“

Es wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, die Zeit bis zur Kreistagssitzung in den Fraktionen für weiteren Beratungs- und Klärungsbedarf zu nutzen.

Bezüglich des Wahleinspruches von Frau Redlhammer-Raback empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, die Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 2 BbgKWahlG mit folgendem Wortlaut zu fassen:

„Die Einwendung gegen die Wahl ist unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

## Anlagen:

1. Wahleinspruch des Herrn Kurt Liebau
2. Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch des Herrn Kurt Liebau
3. Wahleinspruch der Frau Redlhammer-Raback
4. Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch der Frau Redlhammer-Raback